

Bestimmung zur Namensführung des Kindes (Bitte unbedingt ausfüllen)

Der Familienname eines Kindes richtet sich grundsätzlich nach dem Heimatrecht des Kindes (Art. 10 Abs. 1 EGBGB). Das Kind kann auch den Namen nach dem Recht eines Staates erhalten, dem ein Elternteil angehört; nach deutschem Recht, wenn ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat (Art. 10 Abs. 3 Nr. 1 bzw. Nr. 2 EGBGB). Die Rechtswahl wird ausschließlich vom Inhaber/von der Inhaberin/ von den Inhabern der elterlichen Sorge getroffen. Die Wahl einer Rechtsordnung, die den Eltern die freie Wahl des Familiennamens zugesteht und somit auch Phantasienamen zulässt, ist nicht möglich (z.B. australisches, kamerunisches Recht ...).

Bei der Anwendung deutschen Rechts sind die Bestimmungen der §§ 1616 ff. BGB maßgebend (nähere Auskünfte werden vom zuständigen Standesamt erteilt). Die Bindungswirkung des Familiennamens vorgeborener Kinder ist hierbei zu beachten.

A Vorname(n) (ggf. Vatersnamen) meines/unseres Kindes

Als Inhaber der elterlichen Sorge*) bestimme ich/bestimmen wir für meine/meinen/unsere/ unseren amgeborene Tochter/ geborenen Sohn den/die **Vornamen** (ggf. Vatersnamen)

.....

B Familiennamen meines/unseres Kindes nach deutschem Recht

Ich besitze/wir besitzen beide ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit. Mein/unser Kind führt seinen Familiennamen somit **kraft Gesetzes nach deutschem Recht**. (In Fällen, in denen eine Rechtswahl zugunsten ausländischen Rechts nicht möglich ist, führt das Kind den Familiennamen ebenfalls kraft Gesetzes nach deutschem Recht.)

Ich, die Mutter, bin ledig/geschieden/verwitwet. Eine **Vaterschaftsanerkennung** i.V.m. einer **Sorgeerklärung** liegt **nicht** vor. Das Kind führt kraft Gesetzes meinen Familiennamen als Geburtsnamen.

Ich, die Mutter, bin ledig/geschieden/verwitwet. Eine **Vaterschaftsanerkennung** **und** eine **Sorgeerklärung** liegen vor. Daher bestimmen wir gemäß § 1617 BGB den Familiennamen

des Vaters der Mutter zum Geburtsnamen des Kindes.

Ich **wähle/wir wählen** für den **Familiennamen** des Kindes das **deutsche Recht**.

Wir führen einen gemeinsamen Ehenamen. Dieser wird Geburtsname des Kindes.

Wir führen keinen gemeinsamen Familiennamen/Ehenamen. Daher bestimmen wir gemäß § 1617 BGB den Familiennamen

des Vaters der Mutter zum Geburtsnamen des Kindes.

Uns ist bekannt, dass diese Namensbestimmung auch für unsere weiteren gemeinsamen Kinder, für die das gemeinsame Sorgerecht besteht, gilt.

C Namen meines/unseres Kindes nach ausländischem Recht

In Anwendung ausländischen Rechts wähle ich/wählen wir für den Familiennamen des Kindes das Recht **des Staates** (Festlegung auf einen Staat)

Nach dem oben genannten Recht bestimme ich/bestimmen wir folgenden Familiennamen für das Kind:

.....

Das gewählte ausländische Recht kennt keine Unterscheidung in Vor- und Familiennamen. Mein Kind/ unser Kind soll die Namen führen.

Die für das Kind hier vorgenommene Erteilung von Vornamen ist richtig und vollständig und entspricht auch hinsichtlich der Schreibweise meinem/unserem ausdrücklichen Willen. Mir/Uns ist bekannt, dass nach der Beurkundung durch den Standesbeamten grundsätzlich keine Änderungen mehr möglich sind.

*)Bei nicht miteinander verheirateten Eltern sind Nachweise über die gemeinsame elterliche Sorge und die Anerkennung der Vaterschaft beizufügen, gegebenenfalls vorzulegen.

Berlin, den

Berlin, den

.....

.....

(Mutter)

(Vater)